

Erläuterungen:

1. Amtszeit

Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren. An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, zusätzlich eine Tagesschülersprecherin oder einen Tagesschülersprecher. An den beruflichen Schulen werden die Elternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs gewählt.

2. Wahl- und Ladungsfristen

Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung kann sich auf fünf Tage verkürzen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

3. Wahlausschuss

Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren.

4. Wahlprotokoll

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) Bezeichnung der Wahl
 - (2) Ort und Zeit der Wahl
 - (3) Anzahl der Wahlberechtigten
 - (4) Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
 - (5) Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
 - (6) Anzahl der ungültigen Stimmen
 - (7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse
- Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorab schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem Einladenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

6. Wahlverfahren

Ist ein Vorstand der jeweiligen Schüler- oder Elternvertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitgliedern des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die oder der Gewählte erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage der Schulmitwirkungsverordnung M-V).

7. Neuwahlen

Neuwahlen finden turnusmäßig alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahlen) statt. Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für die Dauer der aktuellen Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

8. Nachwahlen

Nachwahlen zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 finden nur auf Klassenebene in den Eingangsklassen der geraden Jahreszahlen statt. Sie finden statt, wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören. Im Klassenelternrat findet eine Nachwahl nur statt, wenn kein gemäß § 87 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.



Wahlkalender 2025/2026

Schulmitwirkung

HERAUSGEBER: MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KINDERAGESFÖRDERUNG, V.I.S.D.P.; HENNIG LIPSKI WEIDERSTRASSE 124, 19055 SCHWERIN, FOTO: SHUTTERSTOCK.DE

Schulmitwirkung – Wahlkalender 2025/2026

Wählen in den Klassen und Jahrgangsstufen

Wann?	Wer?	Wen?	Verantwortlich?
Bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn: 21.09.2025	Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe, wenn kein Klassenverband besteht	<ul style="list-style-type: none">→ Wählen aus ihrer Mitte: die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin bzw. den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter→ Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind die Vertreter in der Klassenkonferenz.	Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter oder die für die betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft ist verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none">→ die Einladung zur Wahlversammlung→ die Eröffnung der Wahlversammlung→ die Bestellung des Wahlausschusses <p>Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich der Schulleitung zu melden!</p>
Bis drei Wochen nach Unterrichtsbeginn: 28.09.2025	Erziehungsberechtige der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe, wenn kein Klassenverband besteht	<ul style="list-style-type: none">→ Wählen aus ihrer Mitte: die Mitglieder des Klassenelternrats – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Mitglieder→ Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter für die Klassenkonferenz.	

Wählen in den Schulen

Bis sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn: 19.10.2025	Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bzw. Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprecher	<p>Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher der Schule bilden den Schülerrat. Er wählt aus seiner Mitte*:</p> <ul style="list-style-type: none">→ einen Vorstand, dem die Schülersprecherin oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören→ die Vertreter in der Schulkonferenz→ die Vertreter für die Fachkonferenzen <p>* Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.</p> <p>Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Klassenelternrats bilden den Schulelternrat. Er wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie zwei bis fünf weitere Mitglieder→ die Vertreter in der Schulkonferenz→ die Vertreter für die Fachkonferenzen	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Einladung zur Wahlversammlung→ die Eröffnung der Wahlversammlung→ die Bestellung des Wahlausschusses <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die zuständige Schulbehörde (gemäß Schulmitwirkungsverordnung - SchMWVO M-V) <p>Die zuständige Schulbehörde ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, an den Schulträger, an die Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrats und des Kreis- oder Stadtelternrats (gemäß SchMWVO M-V) <p>Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!</p>
--	---	--	---

Wählen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Bis acht Wochen nach Unterrichtsbeginn*: 26.10.2025	Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Schulen (Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.)	<p>Die Schülersprecherinnen oder -sprecher oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schülerrats bilden den Kreis- bzw. Stadtschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu sechs weitere Mitglieder→ bis zu acht Delegierte für den Landesschülerrat→ ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landesschülerrat <p>Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats bilden den Kreis- oder Stadtelternrat. Er wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder→ bis zu zwölf Delegierte für den Landeselternrat→ ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landeselternrat	<p>Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Kreis- bzw. Stadtschülerrat, Kreis- bzw. Stadtelternrat) verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Erstellung der Mitgliederlisten→ die Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten→ die Einladung zur Wahlversammlung→ die Eröffnung der Wahlversammlung→ die Bestellung des Wahlausschusses <p>Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle auf Landesebene (gemäß SchMWVO M-V) <p>Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!</p>
--	---	---	--

Wählen auf Landesebene

Im Anschluss an die Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten!	Delegierte der Kreis- und Stadtschülerräte	<p>Die Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte bilden den Landesschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder <p>Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Er wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder	<p>Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Landesschülerrat, Landeselternrat) sind in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die Einladung zur Wahlversammlung→ die Eröffnung der Wahlversammlung→ die Bestellung des Wahlausschusses <p>Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß SchMWVO die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die oberste Schulbehörde (gemäß SchMWVO M-V)) <p>Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!</p>
---	---	---	--